

<b>Zeitschrift:</b>	Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Landesmuseum Zürich
<b>Band:</b>	3 (1894)
<b>Rubrik:</b>	Die Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen und der Verband der schweizerischen Altertumsmuseen (einschliesslich Gewerbemuseen)

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen und der Verband der schweizerischen Altertumsmuseen (einschliesslich Gewerbemuseen).

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886 Art. 1 d. und der Vollziehungs-Verordnung dazu vom 25. Februar 1887, Art. 6 und 7 wurden 1894 folgende Bundessubventionen an schweizerische Altertumssammlungen verabreicht:

Dem Historischen Museum St. Gallen: ein Drittel der Ankaufssumme für 37 Dubletten alter Waffen aus dem Zeughause Zürich . . . . .	Fr. 900.—
Der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden: für Ankauf eines Glasgemäldes im Wert von Fr. 500.— (50% der Ankaufssumme) . . . . .	„ 250.—
Der Rittersaalkommission Burgdorf: für Ankauf einer Scheibe im Werte von Fr. 130.— (50%) . . . . .	„ 65.—
Dem Historischen Museum in Bern: für Ankauf des Reynier'schen Zimmers, welches von der Kommission auf Fr. 6000.— gewertet wurde . . . . .	„ 3,000.—
Zusammen	<u>Fr. 4,215.—</u>

Dem Musée Cantonal de Fribourg wurde für den Ankauf einer Sammlung von lokalen Altertümern im Werte von Fr. 4,665.— ein Drittel der Ankaufssumme = Fr. 1,555 bewilligt, welcher Betrag, weil erst im Januar 1895 zahlbar, in die nächste Jahresrechnung fällt.

Da während des Berichtsjahres wieder Anfragen betreffs Unterstützungsbegehren gestellt wurden, deren Zulassung ungesetzlich gewesen

wäre, so scheint es nicht unnütz, die Hauptbestimmungen des Subventionsgesetzes und der Vollziehungsverordnung dazu, wie sie in dem letzten Jahresbericht aufgeführt sind, zu wiederholen:

Es muss sich um eine die *Kräfte der kantonalen Altertums-sammlung übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse* handeln (Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886, Art. 1, d).

Die Beteiligung des Bundes kann nur eintreten, *wenn die betreffenden Gesuche vor dem Ankaufe oder (bei Ausgrabungen) vor dem Beginn der zu subventionierenden Arbeiten eingereicht wurden* (Vollziehungs-Verordnung zu obigem Bundesbeschluss vom 25. Februar 1887, Art. 6).

Die Unterstützungsbegehren sind, *begleitet von allen zur sachlichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben*, — nicht der eidgenössischen Landesmuseums - Kommission oder der Direktion des Landesmuseums einzureichen, wie dies beständig vorkommt, — sondern direkt *dem Departement des Innern in Bern* (Vollziehungs-Verordnung Art. 7).

Bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen soll *die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalten* (Vollziehungs - Verordnung, Art. 7).

Über die mit Bundesunterstützung erworbenen Altertümer wird von dem Departement des Innern ein eigenes Inventar geführt, und *sie dürfen ohne Genehmigung des Bundesrates nie veräussert oder abgetreten werden* (Vollziehungs-Verordnung Art. 8).

Die Landesmuseums-Kommission und die Direktion des Landesmuseums sind nicht die entscheidende, sondern die *begutachtende* Behörde, welcher von dem Departement des Innern die Unterstützungsbegehren *zum Zwecke eines Antrages zu Handen des Bundesrates* zugestellt werden (Verwaltungsverordnung des Landesmuseums vom 4. März 1892, § 4, B).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der jetzige Subventions-Modus ein unbefriedigender ist, sowohl für die kantonalen Sammlungen, als für die Bundesorgane selbst. Die durch die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums notwendig gewordene Revision des Gesetzes vom 30. Juni 1886 wird Gelegenheit geben, auch in diesem Punkte Remedium zu schaffen. Von dem Momente an, wo für die neue eidgenössische

Anstalt, das Landesmuseum, ein eigener fester Kredit geschaffen sein wird (was bis jetzt nicht der Fall ist), hat es keinen Sinn mehr, die Unterstützungen der kantonalen Altertumssammlungen direkt mit dem Landesmuseumskredit in Verbindung zu bringen. Die Nachteile des jetzigen Systems für die kantonalen Sammlungen liegen auf der Hand. Das Landesmuseum hätte öfters Gelegenheit, seine kantonalen Schwesteranstalten auf Altertümer, namentlich im Auslande befindliche, aufmerksam zu machen, deren Erwerbung für diese oder jene Stadt wünschenswert wäre. Sowie es sich aber um irgendwie beträchtliche Summen handelt, ist in neun Fällen von zehn die unmittelbare Folge einer derartigen Mitteilung eine erste vertrauliche Anfrage seitens der kantonalen Sammlung, ob eine Bundessubvention erhältlich wäre. Der Altertumskredit von 50,000 Franken jährlich, der ausser für die Ankäufe des Landesmuseums, noch drei weiteren Zwecken zu dienen hat, ist aber so ungenügend, dass die Direktion begreiflicherweise mit ihren Kaufsvorschlägen an die kantonalen Museen zurückhalten muss, wenn sie nicht beständig in das Fleisch der eigenen Anstalt schneiden will. Damit ist den Interessen der Erhaltung schweizerischer Altertümer im allgemeinen aber nicht gedient. In der Regel können auch in der zweiten Hälfte des Jahres eingehende Subventionsbegehren nicht berücksichtigt werden, weil kein Geld mehr da ist. Ferner ist die jetzige Organisation nicht zweckentsprechend. Die siebengliedrige Landesmuseums-Kommission wegen jedem kantonalen Subventionsbegehren sofort einzuberufen, wäre zu umständlich und kostspielig. Da die Kommission in der Regel nur einmal per Quartal zusammentritt, so müssen die Subventionsbegehren manchmal monatelang liegen bleiben. Dies führt leicht zu einer ungesetzlichen Behandlung der Sache, indem die betreffende kantonale Sammlung bald in Versuchung geführt wird, ihr Subventionsbegehren erst nach dem Kaufabschluss einzugeben, bald zwischen der Eingabe und der Behandlung durch die Kommission den Kauf perfekt zu machen. Beides ist aber unzulässig, und die Landesmuseums-Kommission hat schliesslich entweder ein Auge zuzudrücken, oder ein sonst gut begründetes Subventionsbegehren aus formellen Gründen zurückzuweisen.

Um diesen Übelständen, welche die Absicht des Gesetzgebers teilweise illusorisch machen, abzuhelfen, sollte von dem Bunde in erster Linie ein Specialkredit für die Unterstützung kantonaler Altertumssammlungen ausgesetzt und genauere Bestimmungen als bisher betreffs der Subventionen getroffen werden. In zweiter Linie wäre der Begutachtungsapparat zu vereinfachen. Dies geschähe wohl am besten in der Weise, dass der Landesmuseum-Kommission diese Aufgabe ganz abgenommen würde. An ihre Stelle hätte ein Expertenkollegium von bloss drei Mitgliedern (mit zwei Ersatzmännern) zu treten, wovon zwei kantonale Museumsdirektoren sein sollten, die nach den Vorschlägen des Museumsverbandes von dem h. Bundesrat zu wählen wären. Das dritte Mitglied wäre ein Vertreter des Landesmuseums. Die Verbindung mit dem Landesmuseum dürfte von den kantonalen Sammlungen nicht beanstandet werden; sie erscheint in der That aus zwei Gründen notwendig. Erstens muss der Bund als subventionierende Behörde unter den Experten vertreten sein; zweitens laufen bei dem Landesmuseum doch die meisten Fäden des Verkehrs in Altertümern in der Schweiz zusammen, und würde durch die Gegenwart des Museumsdelegierten schädigende Konkurrenz vermieden. Diese ständigen Experten könnten ohne nennenswerte Spesen von einem Tag zum andern irgendwohin einberufen werden und rasch handeln, was für das Zustandekommen eines günstigen Kaufes in vielen Fällen ausschlaggebend ist. Ein solches Expertenkomitee gäbe Gewähr für eine richtige Erledigung der Gesuche und würde in kantonalen Kreisen ohne Zweifel mehr Vertrauen einflössen, als es dem jetzigen Modus, der keine Vertretung der kantonalen Sammlungen in sich schliesst, entgegengebracht wird. Das letzte Wort betreffend Gewährung oder Nicht-Gewährung einer Subvention hätte wie bisher der Bundesrat.

Auf diese Weise würde der von den Umständen geforderte, beförderliche Geschäftsgang erreicht und die Möglichkeit jedes Verdachtes — der soweit die jetzigen Museumsbehörden in Betracht kommen, ganz unbegründet wäre —, dass das Landesmuseum den kantonalen Museen Hindernisse in den Weg legen wolle, ein für allemal beseitigt.

Von dem *Verband der schweiz. Altertumssammlungen* hat 1894 keine Versammlung stattgefunden; der Verkehr der einzelnen Sammlungen mit dem Landesmuseum entwickelte sich aber sonst in erfreulicher Weise. Die folgenden Altertümmer- und Gewerbemuseen gehören dem Verbande an:

Historische Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau; Historisch-antiquarischer Verein von Appenzell; Historisches Museum, Basel; Kunstgewerbemuseum, Basel; Historischer Verein des Kantons Bern; Bernisches historisches Museum; Rittersaal-Kommission, Burgdorf; Historisches Museum (Musée cantonal), Freiburg; Musée archéologique, Genève; Historischer Verein, Glarus; Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden (Rätisches Museum in Chur); Ecole des Arts, La Chaux-de-Fonds; Historisches Museum in Luzern; Historischer Verein der V Orte, Luzern; Musée historique de Neuchâtel; Historischer Verein des Kantons Nidwalden (Histor. Museum in Stans); Historisch-antiquarische Gesellschaft von Obwalden (Histor. Museum in Sarnen); Industrie- und Gewerbemuseum in St. Gallen; Historisches Museum von St. Gallen; Historisch-antiquarischer Verein, Schaffhausen; Historischer Verein von Schwyz; Historisches Museum, Solothurn; Thurgauischer historischer Verein, Frauenfeld; Gesellschaft für Geschichte und Altertümer in Uri, Altorf; Historisches Museum des Kantons Wallis, Sitten; Historisches Museum, Zug; Antiquarische Gesellschaft in Zürich; Gewerbemuseum, Zürich; Gewerbemuseum, Winterthur.

Der Verband steht in enger Verbindung mit der *Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler*, indem sämtliche Angehörige auch Mitglieder der Gesellschaft sind. Unterm 21. Februar wurden die Verbandsmuseen durch Cirkularschreiben auf die am 27./28. Februar in Berlin stattfindende Auktion Grünfeld schweizerischer Glas- malereien aufmerksam gemacht. Verschiedene Gelegenheiten boten sich im Laufe des Jahres zum Verkehr mit einzelnen Museen und zur Vermeidung der Konkurrenz zwischen dem Landesmuseum und kantonalen Sammlungen. Mehrere Museumsvorstände wandten sich um Aufschluss über die Echtheit und den Wert angebotener Antiquitäten an das Landes-

museum. In zwei Fällen wurden Fälschungen und Betrugsversuche konstatiert, so mit einer vollständig neuen, aber künstlich alt gemachten Standesscheibe, angeblich aus dem 16. Jahrhundert stammend, wofür der bescheidene Preis von zweitausend Franken verlangt wurde. Auf Offerten, die von der Bemerkung begleitet waren, die betreffende lokale Sammlung reflektiere auf das Objekt, wolle aber nicht genug bezahlen, etc., wurde die ständige Antwort erteilt, das Landesmuseum mache den kantonalen Sammlungen keine Konkurrenz; je nach Umständen wurde die Sache zur Kenntnis der Museumsleiter gebracht. In einem Falle wurde dem Verkäufer, einem reichen Herrn, nahe gelegt, den angebotenen Gegenstand seinem kantonalen Museum zu schenken. Gegenüber kleinen Händlern und Aufreibern von Altertümern, von denen man wusste, dass sie ihren Hauptabsatz bei irgend einem Lokalmuseum haben und die sich aus unschwer zu erratenden Gründen plötzlich mit auffallender Zärtlichkeit dem Landesmuseum anschmiegen wollten, wurde einige Zurückhaltung beobachtet, mit dem Resultat, dass sie offenbar reumütig wieder zu ihrer ersten Liebe zurückkehrten. Dem Landesmuseum bieten sich so viele Gelegenheiten zu Einkäufen, dass es nicht nötig hat, den kantonalen Museen ihre Aufreiber abspenstig zu machen. Von irgend welcher Interessenkollision bei beabsichtigten oder vollzogenen Erwerbungen von Altertümern ist dem Landesmuseum denn auch 1894 nichts bekannt geworden.

Von sich aus machte das Landesmuseum mehrere Sammlungen auf speciell für sie passende Altertümer im In- und Auslande aufmerksam, oder erliess Warnungen vor gewissen Individuen und vor der Bewilligung übertriebener Preisforderungen. Ein solcher offizieller Wink hat im Laufe des Jahres der Direktion zwei nicht gerade höfliche Briefe des sich in seinen Interessen verletzt glaubenden Verkäufers eingetragen. Die Leiter des Landesmuseums würden trotz solcher Erfahrungen manchmal gerne noch weiter gehen, wenn sie nicht befürchten müssten, gutgemeinte Winke als Zudringlichkeit aufgefasst zu sehen. Es ist vorgekommen, dass Altertümer, deren Ankauf von dem Landesmuseum wegen der unvernünftigen Forderungen der Verkäufer abgelehnt worden war, nachher zu den nämlichen Preisen

von kantonalen Sammlungen gekauft wurden. Die Thatsache, dass die Sachen vorher schon dem Landesmuseum angetragen, aber zurückgewiesen worden waren, verschwiegen die Eigentümer dabei natürlich. In einem solchen Falle wurde dem kantonalen Museum sogar damit gedroht, an das Landesmuseum zu gelangen, falls der geforderte Preis nicht sofort bewilligt werde. Eine einfache schriftliche oder telegraphische Anfrage an das Landesmuseum, auf welche umgehend geantwortet würde, dürfte in Zukunft genügen, um solche Manöver unschädlich zu machen.

Die Dienste, welche die Konservierungswerkstätte des Landesmuseums einzelnen kantonalen Sammlungen zu leisten im Falle war, sind bereits an anderer Stelle erwähnt worden.

Der zwischen dem Landesmuseum und den kantonalen Sammlungen ins Auge gefasste Tauschverkehr in Originalen und Nachbildungen, von dem die Museumsbehörden sich viel Anregung und Nutzen versprechen, kann erst beginnen, nachdem die Sammlungen des Landesmuseums in dem Neubau aufgestellt sein werden. Inzwischen sind die Museumsbehörden nach wie vor jederzeit bereit, soweit es in ihren Kräften steht, den kantonalen Museen zu raten und zu helfen. Das Vertrauen, welches ihnen durchweg entgegengebracht wird, beweist, dass die Erwartungen, welche an die Gründung des Museumsverbandes geknüpft wurden, auf dem besten Wege sind, sich zu erfüllen. Bemerkenswert ist, dass die bei uns bereits verwirklichte Idee eines solchen Verbandes gegenwärtig in deutschen Museumskreisen zum Zwecke einer internationalen Verbindung besprochen wird, welche ihre Spitze hauptsächlich gegen die immer zahlreicher und frecher auftretenden Fälscher von Altertümern richten würde.